

Sie wurden also zur Chemikalien-Ansprechperson ernannt ...

Mathias Breimesser, Neosys

Keine Sorge, Sie sind nicht allein! Gemäss Artikel 25 des Chemikaliengesetzes muss jeder Betrieb, in dem beruflich oder gewerblich mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, eine Ansprechperson ernennen. In Anbetracht der Vielzahl von Gefahrstoffen im Umlauf, seien es Reinigungsmittel, Spraydosen oder Klebstoffe, ist die grosse Mehrheit der Betriebe betroffen.

Was muss ich als Chem.-Ansprechperson beachten?

Gemäss Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson sind Sie als Vermittler im Bereich Chemikalien dafür verantwortlich, dass den Behörden die notwendigen Informationen für den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung zukommen, und dass Weisungen der Vollzugsbehörden an die verantwortliche Stellen in Ihrem Betrieb gelangen. Ob die Weisungen umgesetzt werden, liegt nicht per se in Ihrer Verantwortung. Sie müssen einen Überblick über den Umgang mit Chemikalien im Betrieb haben und die daraus resultierenden Pflichten kennen. Explizit genannt sind folgende Bestimmungen, aus denen sich Pflichten für Hersteller und Importeure chemischer Produkte ergeben: Der 2. und 3. Titel der Chemikalienverordnung (ChemV) regeln das Inverkehrbringen von Chemikalien. Die ChemV verweist dabei in vielen Punkten auf die CLP- oder die REACH-Verordnung. Weiter sind Teile der Biozidprodukte- und der Pflanzenschutzmittelverordnung relevant, welche das Inverkehrbringen dieser speziellen Produkte regeln, sowie die PIC-Verordnung. Diese regelt die Meldepflicht bei Import und Export bestimmter Pestizide und Industriechemikalien.

Wichtig ist ausserdem zu wissen, wer im Betrieb über Sachkenntnis oder Fachbewilligungen verfügt, bzw. verfügen muss. Fachbewilligungen sind erforderlich für bestimmte Tätigkeiten, z. B. die Verwendung von Holzschutzmitteln. Die vollständige Aufzählung findet sich in Artikel 7 ChemRRV. Sachkenntnis ist erforderlich für die Abgabe bestimmter Stoffe an Dritte. Prüfen Sie Ihr Sortiment auf Produkte der Gruppe 1 oder 2 nach Anhang 6 der ChemV und auf Produkte wie Pfefferspray! Sachkenntnis ist nötig, wenn Sie Gruppe 1-Produkte an gewerbliche Verwender abgeben, oder wenn Sie Gruppe 2- oder Selbstverteidigungsprodukte an die breite Öffentlichkeit abgeben. Die Einteilung in die erwähnten Gruppen basiert auf den H-Sätzen, welche Sie für jeden Gefahrstoff im Sicherheitsdatenblatt des Herstellers finden: Ein harmlos scheinendes Lösemittel kann in Gruppe 2 fallen, wenn es sich um unstabilierten Ether handelt (EUH019: Kann explosionsfähige Peroxide bilden). Eine Metallbeize kann in Gruppe 1 eingeteilt sein, wenn sie einige Prozent Flusssäure enthält (H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt).

Welche Ausbildung benötige ich?

Die Verordnung gibt keine Ausbildung vor. Ein gewisses Grundwissen in Chemie hilft beim Verständnis des Chemikalienrechts. Zusätzlich dürfen Sie sich nicht scheuen, die erwähnten Gesetzestexte zu studieren. Zum Fachwissen kommt die Kenntnis des eigenen Betriebs: Sie wissen, wie mit Chemikalien umgegangen wird, vom Einkauf über die Verwendung bis zur Entsorgung.

Betriebe, die mit Chemikalien arbeiten, sind oft auch Versender und Empfänger von Gefahrgut. Das Gefahrgutrecht betrifft die Chem.-Ansprechperson nicht direkt. In der Praxis werden früher oder später auch Gefahrgut-Fragen an Sie gelangen. Ein Grundwissen zu diesem Thema ist daher nützlich, sei es nur um abgrenzen zu können, welche Fragen in Ihre Zuständigkeit fallen.

Wann muss ich mich bei der Behörde melden?

Ihr Alltag kann sehr ruhig verlaufen, und niemand ausserhalb des Betriebs erfährt von Ihrer Ernennung. Eine Meldung der Chem.-Ansprechperson erfolgt in der Regel erst, wenn die kantonalen Behörden dies verlangen. Eine unaufgeforderte Meldung ist für jene Betriebe vorgeschrieben, welche selbst Sicherheitsdatenblätter gemäss Artikel 52 ChemV erstellen müssen, oder über Mitarbeiter mit Sachkenntnis oder Fachbewilligungen verfügen müssen.

3 Ratschläge für Ihren Weg

1. Bleiben Sie auf dem Laufenden, z. B. anhand der Merkblätter der Kantonalen Fachstelle für Chemikalien (chemsuisse.ch).
2. Stehen Sie in Kontakt mit Ihren Kollegen im Betrieb, welche mit Chemikalien umgehen, sodass Sie stets auf dem Laufenden sind und bei Anfragen der Behörde Auskunft geben zu können.
3. Wenn Sie nicht weiterkommen, nutzen Sie das Angebot an Kursen und Seminaren vom BAG und von privaten Anbietern, oder ziehen Sie Fachspezialisten bei.